

**Master-Studiengang**  
Pflichtmodul BI-P06  
„Baubetrieb und Management“

Übung  
**Bauwirtschaft  
und Bauverträge**  
Ausgewählte Einzelthemen

**Anerkannte Regeln der Technik**

WS 2024/2025

Lehrstuhl für Tunnelbau, Leitungsbau und Baubetrieb  
Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes



**Anerkannte Regeln der Technik**

1. Begriffsabgrenzung
2. Umsetzung in der Rechtsprechung
3. Allgemein anerkannte Regeln der Technik in strafrechtlichen Vorschriften
4. Allgemein anerkannte Regeln der Technik in der VOB/B Baurecht
5. Allgemein anerkannte Regeln der Technik in förmlich veröffentlichten Regelwerken
6. Allgemein anerkannte Regeln der Technik außerhalb von schriftlichen technischen Regelwerken
7. Fazit, Facts
8. „Beweislastregel im Baurecht“

Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb  
© Dipl. Ök. Hans Adden

Ü WS24/25

2



Begriffsabgrenzung

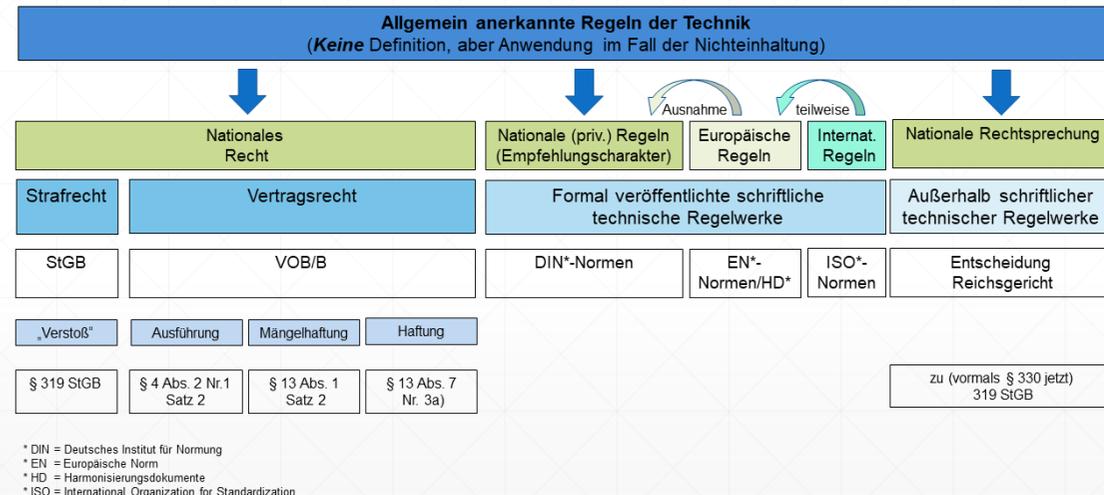


Umsetzung in der Rechtsprechung



**Allgemein anerkannte Regeln der Technik**

- Definition/Begriffsinhalt ist den Baubeteiligten nur unzureichend geläufig.
- Bedeutung und rechtliche Konsequenzen werden in der Praxis unterschätzt.
- Nichteinhaltung führt zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden und ggf. strafrechtlichen Konsequenzen.



## Baugefährdung - Straftatbestand des deutschen Strafrechts

### § 319 StGB Baugefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-323c)
- „Vergehen“ (Freiheitsstrafe 5 Jahre / Geldstrafe)
- § 319 (1): Konkretes Gefährdungsdelikt, tats. Körperverletzung nicht notwendig.
- § 319 (3),(4): Strafmilderungen bei fahrlässig verursachten objektiven Tatbestandsmerkmalen

Brandstiftungsdelikte (§§ 306a-306f)  
Herbeiführen einer Explosion, (§§ 307-312)  
Herbeiführen einer Überschwemmung (§ 313)  
Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314)  
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- /Luftverkehr (§ 315)  
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§§ 315-315d)  
Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b)  
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)

## Baugefährdung - Straftatbestand des deutschen Strafrechts

- **Ziel:** Schutz gegen Gefahren, die Leben und Gesundheit von Menschen aus fehlerhaften, gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßenden Tätigkeiten im Baugewerbe drohen.
- **Täter:** wer Bau oder Abbruch eines Bauwerkes plant, leitet oder ausführt.
- **Bau:** jede Unternehmung auf dem Gebiet des Baugewerbes (Hochbau, Tiefbau, Wasserbau oder Straßenbau)
- **Planung:** Erstellung der Unterlagen, die unmittelbar in der Errichtung des Bauwerkes münden.
  - Bauzeichnungen, Ausschreibungen, Bauverträge, insb. der Sicherheits- und Gesundheitsplan
  - Täter: Planer, Generalunternehmer, Architekten, Bauingenieure, Fachingenieure, Bodengutachter, insb. SIGEKO
- **Leitung:** wer Baueinrichtung, -ausführung, -ablauf bestimmt
  - Täter: Bauleiter, SIGEKO; Bauhandwerker, Gerüstaufsteller

## Beispiel für eine erhebliche Baugefährdung:

**Ausführung einer Erdungsanlage, ohne vollständige Einhaltung der DIN 18014** (insb., wenn der Rohbauunternehmer die Leistung ohne entsprechende elektrotechnische Ausbildung oder Aufsicht erbringt.

*Die Anlage kann durch fehlerhafte Ausführung korrodieren, nach Jahren ausfallen und zu lebensgefährlichen Stromschlägen führen. Die Arbeiten beschreibt der Planer i.d.R. in seinen Ausschreibungen, daher sind hier schon eindeutige Regeln für die späteren Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen. Spätestens bei Auftragsvergabe sind die Vorgaben aus der DIN 18014, insb. wer diese Anlage und unter welchen Bedingungen ausführen darf, zu regeln. Die Erdungsanlage gehört zu den Elektroinstallationen und bedarf bei der Ausführung grundsätzlich geschulte Elektrofacharbeiter und darf ausdrücklich nicht allein vom Rohbauunternehmer ausgeführt werden.*

*Eine Überwachung der Arbeiten ist Nebenpflicht des Planers, damit keine versteckten Mängel entstehen können. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Dokumentation aus der DIN 18014 Anhang 2 vom Planer anzufordern und abschließend noch einmal auf die Einhaltung der Normen zu kontrollieren. Notfalls unter Zuhilfenahme eines Gutachters, falls Zweifel an der korrekten Ausführung bestehen.*

Das Beispiel zeigt, dass es insb. auf die Bauleitung und die Einhaltung der Normen ankommt, denn auch die ausführenden Handwerker sind verpflichtet, Fehler in Plänen und Ausschreibungen durch Prüfung vor Beginn der Arbeiten zu prüfen und ggf. Bedenken gegen die geplante Ausführung anzumelden.

- In der VOB/B findet sich **keine** Definition!
- **Aber:** Ein Regelverstoß hat jedoch bei jedem VOB/B Vertrag stets die in der VOB/B geregelten Folgen.
- Generell anerkannte Definition der juristischen Literatur/Rechtsprechung:

### Allgemein anerkannte Regeln der Technik:

**„alle maschinen- und baurechtlichen Normen, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und sich in der Baupraxis bewährt haben“**

- Welche Normen dies konkret sind und welchen Umfang sie haben, ergibt sich im Einzelfall.

*Die Allgemein anerkannten Regeln der Technik können bei jedem Bauvorhaben einen anderen Inhalt haben.*

## § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B

„Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten“.

- Der Auftragnehmer hat seine vertragliche Leistung in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der Regeln sowie gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen auszuführen.
- Ist dies nicht der Fall, ist die Leistung nicht vertragsgemäß und der Auftraggeber ist nicht zur Abnahme des Werkes verpflichtet.
- Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ist damit grundlegender Bestandteil der vertraglichen Pflichten.

Erweiterung des Bedeutungsinhalts: **Anerkannte Regeln der Technik werden allgemein verstanden als bauvertragsspezifische Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben: damit müssen auch bei BGB-Bauverträgen die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.**



### „Stand von Wissenschaft und Technik“

Der wissenschaftliche Kenntnisstand ist maßgebend. Es wird hierbei über die technische Machbarkeit hinausgegangen.

### Allgemein anerkannte Regeln der Technik

„alle maschinen- und baurechtlichen Normen, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und sich in der Baupraxis bewährt haben“



### „Stand der Technik“

Es wird darauf abgestellt, was nach aktuellen technischen Entwicklungen möglich ist. Ein mehrheitlicher Konsens unter Fachleuten über diese Art der technische Neuerung ist nicht notwendig.



### DIN = Normen

Beinhalten die Vermutung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, können aber aufgrund deren steten, „lautlosen“ Fortschreibung schnell hinter diesen zurückbleiben.

## Allgemein anerkannte Regeln der Technik ...

- sind in den Gesetzeswerken **nicht** definiert
- haben einen großen Stellenwert in der Rechtsprechung: Regelverstöße sind mit deutlichen Sanktionen verbunden, die im Straf- und Vertragsrecht festgelegt sind.
- müssen auch der **Allgemeinheit** der technischen Fachleute bekannt sein.
- sollen sicherstellen, dass zeitgleich erstellte Bauwerke die gleichen Mindestanforderungen in technischer Hinsicht erfüllen.
- stellen somit das Mindestmaß an technischen Vorgaben für die Vertragsleistung dar.
- beinhalten nach moderner Rechtsprechung auch Qualitäts- und Komfortstandards.
- entsprechen allenfalls dann den DIN-Normen, wenn diese aktuell und umfassend sind.

## „Beweislastregel im Baurecht“

- (siehe hierzu auch Sonderausarbeitung „VOB/C“)
- VOB/C enthält die ATV und damit die DIN-Vorschriften für die wichtigsten Gewerke. DIN-Normen sind Teil der anerkannten Regeln der Technik und diesen untergeordnet.
- Seit den Neufassungen VOB 2006 u. 2009 sind die in der Übersicht VOB/C aufgeführten DIN-Normen zu beachten.
- Auch wenn DIN-Normen veraltet und damit mit den Regeln der Technik nicht identisch, sind gilt die Beweislastregelung:

**DIN-Normen haben die Vermutung für sich, dass sie die allgemeinen Regeln der Technik wiedergeben. Die Vermutung kann zwar widerlegt werden, beweispflichtig ist aber dann derjenige, der die Richtigkeit der betreffenden DIN-Normen erschüttern will.**



**Wer sich bei der Bauleistung an die DIN-Normen hält, kann die widerlegbare Tatsachen-Vermutung ordnungsgemäßer Arbeit in Anspruch nehmen.**